

Bearbeitungshinweise zur vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände und Extrahaushalte (GFK) 2025

Bei der vierteljährlichen Erfassung der Kommunalfinanzen handelt es sich um eine Kassenstatistik. Daher sind für diese Erhebung grundsätzlich alle im Berichtszeitraum tatsächlich eingezahlten und ausgezahlten Beträge aus der Finanzrechnung maßgeblich, gleichgültig für welchen Zeitraum sie gezahlt und verrechnet wurden (Prinzip der Kassenwirksamkeit). Zusätzlich zu den Daten der Finanzrechnung werden der Stand der Verbindlichkeiten und Liquiditätskredite aus den Bestandskonten der Bilanz (Vermögensrechnung) erhoben. Bei Vergabe der Statistikerstellung an Dritte (z.B. Datenverarbeitungsunternehmen) bitten wir um besondere Sorgfalt bezüglich der zeitnahen Buchung von Zahlungsbewegungen, insbesondere zum Jahreswechsel.

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir dringend darauf zu achten, dass <u>ausschließlich</u> die im aktuellen Kontenkatalog vorgegebenen Konten und Summenpositionen berücksichtigt werden.

Die für interne Zwecke gebildeten Unterkonten müssen für die statistische Meldung zu einem verbindlichen Konto verdichtet werden; die Summenpositionen sind bitte entsprechend anzupassen.

Die Angaben zu Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzrechnung (bzw. Bilanz) müssen in vollen Euro angegeben werden.

Saldierungen sind nach § 10 Abs. 1 KomHKVO nicht zulässig.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise zu Ergänzungen Merkmalskatalogs für das Berichtsjahr 2025:

Grundsteuer C (Konto 6014, Hebesatz H41/H42)

Wir bitten Sie, uns ab dem **1. Quartal 2025** etwaiges Aufkommen aus der <u>Grundsteuer C</u> unter dem **Konto 6014** zu melden. Dieses Konto wird zum 01.01.2026 dann auch verbindlich in den Kontenrahmen aufgenommen. Der Hebesatz der Grundsteuer C wurde als Merkmal H41 bzw. H42 (Nachtragshaushaltssatzung) neu in den Merkmalskatalog aufgenommen.

Hebesatz Grundsteuer B aufkommensneutral (H98,H99)

Auf Wunsch des Niedersächsischen Finanzministeriums (MF) bitten wir Sie, uns ab dem 1. Quartal 2025 die für Ihre Kommune ermittelten aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer A und B zu melden. Bitte verwenden Sie dafür die Merkmalsbezeichnung H98 (Hebesatz Grundsteuer A aufkommensneutral) und H99 (Hebesatz Grundsteuer B aufkommensneutral) und melden Sie die Hebesätze gerundet ohne eventuell ermittelte Dezimalstellen. Die Auskunft erfolgt freiwillig. Wir bitten Sie, das LSN und MF auf diesem Wege bei der Erstellung einer Übersicht über die Hebesätze für zukünftige Anfragen zu unterstützen.

Konzernkredite (§ 121 a NKomVG) und Konzernliquiditätskredite (§ 122 a NKomVG)

Der niedersächsische Landtag hat am 29.01.2025 die Regelung der Konzernkredite bzw. Konzernliquiditätskredite in den §§ 121 a bzw. 122 a NKomVG beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) und das LSN beabsichtigen, die zur Buchung dieser Finanzvorfälle benötigten Konten und die dazugehörigen Buchungshinweise kurzfristig vorab und im Vorgriff auf den Kontenrahmen 2026 mitzuteilen. Die zuvor übliche Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände wird in Kürze in Gang gesetzt. Nach Abschluss der Beteiligung wird das LSN sich dann noch einmal mit einem Rundschreiben an die Kommunen wenden sowie eine Aktualisierung des Kontenkatalogs zur vierteljährlichen Kassenstatistik 2025 vornehmen. Angestrebt wird die Umsetzung der neuen Konten rechtzeitig zur statistischen Erhebung des 2. Quartals 2025.

Cash-Pooling und Abgrenzungsfälle

Ab dem Erhebungsjahr 2025 sind aufgrund des Erlasses "Hinweise zum kommunalen Cash-Pooling in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 12.05.2023 Verbindlichkeiten und Forderungen im Zusammenhang mit Cashpooling auf neuen Konten zu melden.

In Abgrenzung zum Cash-Pooling sind überdies Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Weiterleitung von Krediten für Investitionen und im Zusammenhang mit der Aufnahme und Weiterleitung von Krediten zur Liquiditätssicherung bei der Datenlieferung zu berücksichtigen.

Und schließlich wurden für die gemeinsame Kassenbewirtschaftung von Samtgemeinden neue Konten in den niedersächsischen Kontenrahmen 2025 aufgenommen, die ebenfalls in der GFK ab 2025 zu melden sind.

Die Änderungen sind zum einen im "Kontenkatalog GFK 2025" und zum anderen in der Tabelle "Buchung Cash-Pooling und Abgrenzungsfälle" dargestellt, die Sie ebenfalls auf dieser Homepageseite finden.

Wichtige Information zur "Zurverfügungstellung von Liquidität an die gemeinsame Kassenbewirtschaftung von Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden":

Liquide Mittel sollen bitte wieder auf dem Konto T110 dargestellt werden. Sollte es sich um einen negativen Betrag auf T110 handeln, muss dieser als positiver Betrag auf Konto 2725 gebucht werden. Auch muss in diesem Falle eine Gegenbuchung bei der ausleihenden Gemeinde auf Konto 1655 erfolgen.

Bereichsabgrenzung in der Doppik

Wir bitten auf die richtige Zuordnung zur Bereichsabgrenzung zu achten. Im Bereich Verbindlichkeiten (Kontenarten 231, 239), der zugehörigen Konten wie Aufnahmen, Tilgungen, Zinsein- und -auszahlungen sowie Ausleihungen findet Bereichsabgrenzung B Anwendung. Das heißt, dass Kreditinstitute i.d.R. unter Bereichsabgrenzung 7 nachgewiesen werden (Weitere Information finden Sie im Internet unter:

http://www.statistik.niedersachsen.de/download/88451).

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind lediglich die Zahlungsströme zu melden (Ist-Zahlungen). Umbuchungen für Vorjahre, die lediglich Ertrags- und/oder Aufwandskonten betreffen, sind hier **nicht** zu berücksichtigen.

Termingelder – Tagesgelder

Termin- und Tagesgelder sind in der Kassenstatistik grundsätzlich nicht anzugeben. Bei den Ein- und Auszahlungen auf Tagesgeldkonten handelt es sich gem. § 14 KomHKVO um haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge; dennoch sind sie in der Finanzrechnung auszuweisen. Im niedersächsischen Kontenrahmen sind spezielle Konten für Ein- und Auszahlungen aus Geldanlagen nicht vorgesehen, daher müssen diese Finanzvorfälle unterhalb der Kontenarten 679 "Haushaltsunwirksame Einzahlungen" und 779 "Haushaltsunwirksame Auszahlungen" gebucht werden.

Wohngeld

Ab der vierteljährlichen Kassenstatistik 1. Quartal 2020 wird die Produktgruppe 346 "Wohngeld" nicht mehr erhoben. Da es sich bei den Ein- und Auszahlungen unterhalb dieser Produktgruppe um bewirtschaftete Fremdmittel handelt, die von den Kommunen haushaltsunwirksam gebucht werden, hat das Statistische Bundesamt die Datenanforderung zu dieser Produktgruppe eingestellt. Die in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen entstandenen Verwaltungs- und Personalkosten sowie die hierfür erhaltenen Erstattungen sind bei Produkt 3119 "Verwaltung der Sozialhilfe" zu buchen.

Bitte beachten Sie, dass somit auch die auf Konto 6481 verbuchten Zahlungen des Landes für das Wohngeld nicht mehr Teil der Erhebung sind.

Steuereinnahmen

Bitte weisen Sie die Beträge für

- die Gewerbesteuerumlage
- den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und
- den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

für den Zeitraum aus, in dem die Zahlungen verbucht worden sind (Prinzip der Kassenwirksamkeit). **Es sind immer die Bruttobeträge nachzuweisen.** Abschlussbuchungen bei Steuereinnahmen, die nach Ende des Jahres getätigt werden, sind entsprechend der Kassenwirksamkeit im folgenden Jahr anzugeben.

Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen

Diese Zuweisungen müssen ebenfalls nach dem Bruttoprinzip unter den Konten

6111 (NFAG-Schlüsselzuweisungen),

6121 (Bedarfszuweisungen).

6130, 6131 (u.a. Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises),

6132 (sonstige allgemeine Zuweisungen) und

6052 (Ausgleichsleistungen d. Landes a. d. Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

6811 (Zuweisungen für Investitionen)

nachgewiesen werden.

Eventuell im Zahlungsverkehr verrechnete Beträge wie Umlagezahlungen nach dem KHG (Konto **7311** und **7811**) sowie die Finanzausgleichsumlage als allgemeine Umlage an das Land oder die Zahlungen an den Entschuldungsfonds (Konto **7371**) verbuchen Sie bitte auf der Ausgabenseite. Eine Saldierung ist auch hier nicht zulässsig!

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Die Leistungskonten bitte grundsätzlich den Leistungsprodukten zuordnen!

Bei der finanzstatistischen Datenmeldung sind grundsätzlich die Kombinationen von Leistungskonten mit Verwaltungsprodukten <u>nicht zulässig</u>. Folgende Kombinationen sind **unzulässig**:

Produkt **3129** / Konto **6191** Produkt **3129** / Konto **7461**

Entschuldungshilfen vom Land

Die vom Land gemäß Entschuldungsvertrag bewilligte Entschuldungshilfe ist im jeweiligen Haus-haltsjahr mit seinem (Teil-)Betrag im Finanzhaushalt als "Andere sonstige Transfereinzahlungen"bei Konto **6291** zu buchen.

Versorgungsrücklagen

Die Zuführung an die Versorgungsrücklage für Beamte (Konto **78651**) sowie die Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger (Konto **78652**) sind gesondert darzustellen. Zinserträge aus der Anlage der Versorgungsrücklage sind unter Konto **6699** zu buchen. Für die Buchung von Entnahmen aus der Versorgungsrücklage ist ab 2018 das Konto **68651** "Einzahlungen aus der Veräußerung von Wertpapieren (Entnahmen aus der Versorgungsrücklage)" eingerichtet worden.

ÖPP-Projekte

In der Finanzrechnung ist der investive Zahlungsanteil aus ÖPP-Projekten als Investitionszuschuss an private Unternehmen (Konto **7817**) zu verbuchen.

<u>Personalauszahlungen</u>

Für die Bedürfnisse der Statistik müssen Auszahlungen dort nachgewiesen werden, wo sie angefallen sind. Eine Sammelbuchung zur Umsetzung im Jahresabschluss darf nicht erfolgen, hilfsweise können die Beträge den Ansätzen entnommen und auf die Quartale verteilt werden, damit auch unterjährig ein korrekter Nachweis erfolgt.

Geschäftsauszahlungen

Kontoführungsgebühren, Reisekosten, Stornogebühren bitten wir unter Konto **7431** nachzuweisen. <u>Negativzinsen</u> für Bankguthaben werden hier ebenfalls gebucht.

Sozialtransferauszahlungen/Soziale Leistungen

Bei der Erfassung der Sozialen Leistungen an natürliche Personen innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen (Konto 7331 bzw. Konto 7332) ist bei der Kinder, Jugend-, und Familienhilfe darauf zu achten, dass die Konten mit dem Produktbereich 36 abgefragt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass ausschließlich die im Kontenkatalog vorgegebenen Produkt-Konto Kombinationen zulässig sind. Analog zur Asylbewerberleistungsstatistik sind ab dem Haushaltsjahr 2017 für die Buchungen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) bei Produktgruppe 313 die Konten 7331 "Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen" und 7332 "Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen" vorgesehen.

Kreisschulbaukasse (KSBK)

Zahlungswege sind in der Finanzrechnung wie folgt darzustellen:
Ein- und Auszahlungen in die KSBK bei Landkreis und Gemeinden → Konten 6812 / 7812
Buchung bei LK (KSBK) → Konto 6812

Kreditaufnahme/-tilgung bei der KSBK bei Landkreis und Gemeinden → Konten 6922 / 7922 Buchung bei LK (KSBK) → Konten 6882 / 7882

Zuwendungen (nicht rückzahlbar) bei Landkreis und Gemeinden → Konten 6812 / 7812 Ein Buchungsbeispiel finden Sie im Intenet auf den Seiten des niedersächsichen Ministeriums für Inneres und Sport unter www.mi.niedersachsen.de/download/35257.

Baumaßnahmen

Baumaßnahmen müssen unter den Konten **7871** bis **7873** nachgewiesen werden. Zusätzlich wird die Aufteilung auf die einzelnen Produktgruppen erfragt. Produktgruppen, die nicht Bestandteil des Kontenkataloges sind, werden von uns als "Sonstige Baumaßnahmen" ergänzt.

Grundsätzlich ist eine Ausweisung von Baumaßnahmen bei einer zentralen Produktgruppe (wie beispielsweise Produktgruppe 111, Verwaltungssteuerung, Grundstücksmanagement) nicht zulässig. Nach Vorgaben des NKR sind alle Finanzvorgänge verursachungsgerecht der entsprechenden Produktgruppe bzw. dem Produkt zuzuordnen. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Finanzvorfälle aller niedersächsischen Kommunen bitten wir die Einhaltung dieser Buchungsvorgabe unbedingt zu beachten!

Ein- und Auszahlungen von Kapitaleinlagen bei Eigenbetrieben

Die Konten **68431** sowie **78431** sind für die Buchungen der Bewegungen der Kapitaleinlagen lediglich für die Eigenbetriebe vorgesehen. Diese Konten dürfen nicht bei den Kernhaushalten besetzt sein.

Aufnahme bzw. Tilgung von Liquiditätskrediten

Seit dem Jahr 2013 werden die Aufnahmen und Tilgungen von Liquiditätskrediten nicht mehr von der vierteljährlichen Kassenstatistik erfasst. Die Konten **693** ff. sowie **793** ff. sind somit nicht mehr Teil des für die Kassenstatistik gültigen Kontenkatalogs.

Die Bilanzkonten für die Liquiditätskredite (239 ff.) sind weiterhin Teil des Kontenkatalogs!

Vierteljährliche Erhebung der Schulden

Wird im Rahmen der Kassenstatistik erhoben.

Verbindlichkeiten

Bei der Darstellung der Verbindlichkeiten ist auf eine nachvollziehbare Abbildung der Bilanzkonten und Finanzkonten zu achten. Aufnahmen, Tilgungen und Zinszahlungen müssen mit den Bewegungen und Beständen auf den Bilanzkonten plausibel einhergehen.

Auf die richtige Zuordnung der **Bereichsabgrenzung (Teil B)** bitten wir unbedingt zu achten. Verbindlichkeiten bei öffentlich bestimmten Kreditinstituten sind hier unter der Bereichsabgrenzung "7" einzuordnen.

Liquiditätskredite

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass Kontokorrentkredite ("Überziehungskredite", "Dispo") zu den Liquiditätskrediten (Konto **239**ff.) zählen und dort

dargestellt werden müssen. Ebenso rein rechnerische Verbindlichkeiten, die sich durch die gemeinsame Nutzung eines Bankkontos (Cash-Pooling) ergeben.

Vierteljährliche Erhebung der Finanziellen Transaktionen

Wird im Rahmen der Kassenstatistik erhoben.

T110

Bitte melden Sie hier lediglich **positive Bestände**. Keinesfalls sollen hier die Bestandsveränderungen dargestellt werden. Negative Bankkontenstände sind bei den Verbindlichkeiten aufzuführen und nicht mit positiven Konten zu verrechnen. Bei T110 werden die **tatsächlichen Bankkontenbestände** erwartet ohne Banktransfer oder - verrechnungsposten. Besteht innerhalb eines Verbundes (Samtgemeinde, Eigenbetrieb) ein Cashpool sind die positiven Bestände auf Position T110 bei der den Cashpool führenden Einheit zu melden. Die Gegenbuchung hierzu erfolgt auf auf den Konten **1654ff**.

T630/T640

Der kommunale Kontenrahmen sieht bereits Positionen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzderivaten vor (Konten **7864** bzw. **6864**). Diese Zahlungen sind jedoch nur ein Bruchteil dessen, was im Rahmen der Statistik über Finanzielle Transaktionen von Interesse ist. Aus diesem Grund ist diese zusätzliche Abfrage zwingend notwendig. Sofern Angaben zu Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten bereits über die genannten Konten abgedeckt sind und damit bereits geliefert werden, sind sie im Rahmen dieser Zusatzabfrage nicht erneut zu melden, da es sonst zu Doppelerfassungen kommt.

Der Großteil der interessierenden Zahlungen (Erläuterungen/Definitionen hierzu nachfolgend) dürfte, wenn überhaupt, in den Zinsgruppierungen/-konten gebucht werden. Diese Zahlungen sind zu identifizieren und für die Statistik über Finanzielle Transaktionen im Rahmen dieser Zusatzabfrage zu melden.

Der Ausweis der Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten erfolgt brutto, d.h. es sind sowohl geleistete Zahlungen (ohne Konto 7864) als auch erhaltene Zahlungen (ohne Konto 6864) zu melden. Eine Saldierung ist nicht zulässig (die Erfassung von Netting-Vereinbarungen ist jedoch zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet).

Geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T630)

Summe aller im Berichtsquartal geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.

Zu erfassen sind insbesondere

- geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps.

Nicht zu erfassen sind

Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten und Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen

umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Erhaltene Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (T640)

Summe aller im Berichtsquartal erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Zu den Erläuterungen siehe T630. Hier sind jedoch die entsprechnenden **erhaltenen** Zahlungen zu melden.

Ich bitte darum, die Formatvorgaben verbindlich einzuhalten und bevorzuge bei Lieferung das CSV-Format. Bitte sehen Sie davon ab, ZIP-Dateien zu senden, außer Sie wollen mit einer Lieferung die Daten mehrerer Gemeinden an das LSN übergeben.

Eventuelle Adressänderungen bitte per Email an: <u>Kassenstatistik@statistik.niedersachsen.de</u> senden.